

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	17 (1955)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Sie fragen - wir antworten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

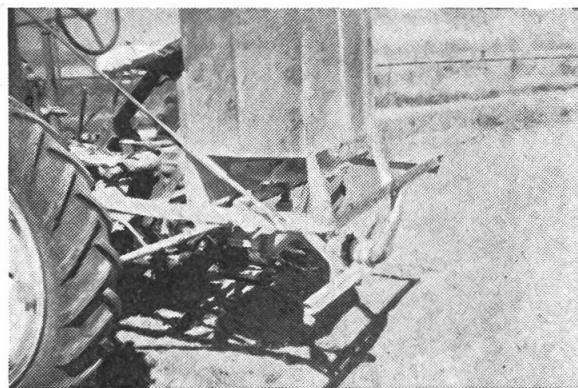
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Der selbsthergestellte Düngerstreuer

Der Ankauf von Maschinen irgendwelcher Art ist heute mit erheblichen Auslagen verbunden. Es ist deshalb nicht weiter verwunderlich, wenn findige Köpfe, also praktisch tätige Landwirte, an die Konstruktion von irgendwo im Betrieb verwendbaren Einrichtungen oder gar Maschinen herantreten. Dabei entstehen vielfach Konstruktionen, die nicht nur für einen bestimmten Betrieb geeignet sind, sondern allgemein Verwendung finden können.

Dieser Beitrag möge in diesem Sinne anregend auf die geschätzten Leser wirken.

Anhand zweier Abbildungen lässt sich ein derartiges Beispiel demonstrieren. Auf den Bildern erkennt man einen am Heck des Traktors montierten Düngerstreuer. Das aus Metall bestehende Gefäss, welches zur Aufnahme des Düngers bestimmt ist, wird von einem Gestell getragen, das mit dem Traktor verbunden ist. Das Gefäss weist am Boden eine regulierbare Oeffnung auf, so dass die zu streuende Düngermenge ohne Schwierigkeiten reguliert werden kann. Die Verteilung des aus dieser Oeffnung herabfallenden Düngers besorgt eine mit Winkeleisen ausgestattete, drehbare Scheibe. In Rotation versetzt wird diese Scheibe vom Zapfwellenantrieb aus.

Die Vorteile dieser Konstruktion sind augenfällig, nämlich: billig in der Anfertigung — arbeitssparend — praktisch.

H. Bü.

## Sie fragen — wir antworten

### Anmerkung der Redaktion:

Unter dieser etwas zeitgemässer anmutenden Rubrik möchten wir den «Fragekasten» seligen Angedenkens wieder einführen. Die Rubrik steht den Verbandsmitgliedern und Abonnenten im Rahmen des Traktor- und Landmaschinenwesens kostenlos zur Verfügung. Wir hoffen, dass er recht rege benützt wird.

**Frage:** Letzten Herbst wurde ich gebüsst, weil ich für andere Landwirte Ziegen an eine Tierschau führte. Sind derartige Fuhren tatsächlich verboten? H. U. in B. (AG).

**Antwort:** Unseres Erachtens sind solche Fuhren nach den Bestimmungen der Eidg. Oberzolldirektion und der Haftpflichtversicherung gestattet. Es geht nun nicht an, dass der Kanton Bestimmungen aufstellt, die die genannten Vorschriften «schneiden». Nachdem Sie die Busse schon bezahlt haben, wird es schwierig sein, auf die Angelegenheit zurückzukommen. Sie hätten bei der Strafanzeige innerhalb der festgesetzten Frist Einsprache erheben sollen.

Wir werden immerhin versuchen, in dieser Angelegenheit noch etwas zu tun und bitten Sie daher, uns sämtliche Unterlagen zuzustellen.

Sollten Sie keine Unterlagen mehr besitzen, so empfehlen wir Ihnen, ein anderes Jahr die genannten Transporte wiederum vorzunehmen und uns bei Strafanzeige sofort zu orientieren. Wir werden alsdann in Ihrem Namen Rekurs erheben und die Angelegenheit, wenn nötig, an die nächste Instanz weiterziehen.

Z. S.